

25<sup>JAHRE</sup>

Mecklenburg  
Vorpommern 

Hans-Joachim Meier– Amtsleiter Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg a.D.

Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg



Wie wird ein Windpark genehmigt? –  
Rechte und Pflichten eines Investors“



# Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Staatliches Amt für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg



Amtsbereich:  
Hansestadt Rostock  
Landkreis Rostock



## Aufgaben:

- Landwirtschaft/EU-Förderung
- Integrierte ländliche Entwicklung
- Naturschutz, Wasser und Boden
- Küsten und Hochwasserschutz
- Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft

# Inhalt

1. Immissionsschutzrecht
2. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Windenergieanlagen
3. Überwachung von Windenergieanlagen

## 1. Immissionsschutzrecht

Deutsches **Umweltrecht** ist zersplittert und **medienbezogen**

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Bundesimmissions-  
schutzgesetz (BImSchG)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Zentraler Ansatz des  
Immissionsschutzrechtes ist  
die Reinhaltung der Luft

Atomgesetz (AtomG)

Konkretisierung des BImSchG  
durch BImSchV'en

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

## 1. Immissionsschutzrecht

### § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen

- Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die [...] in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen [...] bedürfen einer Genehmigung.

**Festlegung, für welche Anlagen dies zutrifft , in der 4. BImSchV**

### § 6 BImSchG Die Genehmigung ist zu erteilen wenn:

- Die Betreiberpflichten erfüllt sind und
- andere öffentlich-rechtliche Belange und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

**Gebundene  
Entscheidung** ←

### § 5 BImSchG Betreiberpflichten bei genehmigungsbedürftigen Anlagen

- **Schutz** vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren [...]
- **Vorsorge** vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren [...]
- Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
- Energie sparsam und effizient verwenden

## 1. Immissionsschutzrecht

förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. 9. BImSchV

mit öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens

Auslegung

Einwendungen

Erörterung

förmliches Verfahren = Anlagen mit Buchstabe G

Anlagen mit Buchstabe V + UVP-Verfahren

vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG = Buchstabe V (4. BImSchV, Anlage 1)

## 1. Immissionsschutzrecht – häufige Frage gleich am Anfang

### Wie lange dauert das Genehmigungsverfahren?

vereinfachtes Verfahren = 3 Monate (§10 Abs. 6a BImSchG)

förmliches Verfahren = 7 Monate

#### ABER:

- Vollständigkeit der Antragsunterlagen
- Verfahrensverzögerungen (z.B. gemeindliches Einvernehmen versagt)
- Komplexität, Neuartigkeit, Besonderheiten des Vorhabens
- wie erheblich sind Nachforderungen der Fachbehörden
- Echo in der Öffentlichkeit
- wie viele Genehmigungsverfahren laufen gleichzeitig beim StALU
- auch die beteiligten Fachbehörden haben nur begrenzt Ressourcen

# Inhalt

1. Immissionsschutzrecht
2. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Windenergieanlagen
3. Überwachung von Windenergieanlagen



## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

Anlage im Anhang der 4. BImSchV genannt + länger als 12 Monate am gleichen Ort

abschließende Aufzählung der Anlagen in 10 Hauptgruppen, z.B.:

1. Wärmeerzeugung, Bergbau, **Energie**
3. Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich Verarbeitung
4. Chemische Erzeugnisse, ...
7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse
8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen
9. Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Zubereitungen
10. Sonstiges

## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

## Auszug aus Anhang 1 der 4. BImSchV

## Betreiberabhängig (Anzahl beantragter Anlagen pro Betreiber)

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
a	b	c	d
<b>1.6</b>	Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	<b>G</b>	
1.6.2	weniger als 20 Windkraftanlagen;	<b>V</b>	

**G**... förmliches Genehmigungsverfahren  
**V**... vereinfachtes Genehmigungsverfahren

## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

### UVPG = Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ermittlung, Beschreibung, Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter, sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern **betreiberunabhängig** (Anlagen in einer Windfarm, auch mehrerer Betreiber)

Nr.	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
<b>1.5</b>	(weggefallen)		
<b>1.6</b>	Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit		
1.6.1	20 oder mehr Windkraftanlagen,	<b>X</b>	
1.6.2	6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,		<b>A</b>
1.6.3	3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;		<b>S</b>

X ... Vorhaben ist UVP-pflichtig

A ... allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c S 1 UVPG)

S ... standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles (§ 3c S 2 UVPG)

## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

Konzentrationseffekt nach § 13 BImSchG

### § 13 Genehmigung und andere behördliche Entscheidungen

Die **Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein**, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen

mit **Ausnahme** von Planfeststellungen, Zulassungen **bergrechtlicher** Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund **atomrechtlicher** Vorschriften und **wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen** nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

### Behördenbeteiligung

Rechtsgrundlagen: BImSchG § 10 (5) in Verbi. mit § 11 der 9. BImSchV  
(UVPG § 5)

#### Landesämter:

LUNG MV (LA Umwelt, Naturschutz und Geologie) Immissionsschutz  
Forst

LAGuS MV (LA Gesundheit und Soziales) Arbeitsschutz

#### Landkreis:

Bauaufsicht

Denkmalschutz

Naturschutz

Gewässerschutz

Brandschutz

Planungsamt

Straßenbau

#### Weitere:

Gemeinde(n) – gemeindliches Einvernehmen

Amt für Raumordnung und Landesplanung

Luftfahrtbehörden

WasserBodenVerbände

Betroffene

## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

### Auswirkungen von Windenergieanlagen

**Flugsicherheit** - Die WEA ... sind mit einer Steuerfunktion gemäß Punkt 22.1. der Antragsunterlagen auszurüsten, die eine Minderung der WEA Reflexionen gegenüber dem Radarsystem der Flugsicherung sicherstellt.

**Eisabwurf** - „Die WEA ist gegen Eisabwurf zu sichern. Die WEA sind mit den in Punkt 18 der Antragsunterlagen beschriebenen Eiswarnsystemen ... auszurüsten. „

**Turbulenzen** – „Zur Gewährleistung der eigenen Standsicherheit der geplanten WEA ist die beantragte WEA bei Windgeschwindigkeiten von 10,0 – 12,0 m/s sowie den Windrichtungssektoren ... abzuschalten.“

## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

### einige Umweltwirkungen von Windenergieanlagen

Schattenwurf

Natur- und Artenschutz

Schall

(Beispiele aus GB)

## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

### Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen – Beispiel Schall

Technische Anleitung (TA) Lärm - konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff „schädliche Umwelteinwirkungen“ in Bezug auf Schallimmissionen

Immissionsrichtwerte (IRW) für Immissionsorte (IO) nach Nr. 6.1 TA Lärm

	Tags	Nachts
Industriegebiete	70 dB (A)	70 dB (A)
Gewerbegebiete	65 dB (A)	50 dB (A)
Dorf- und Mischgebiete	60 dB (A)	45 dB (A)
Allgemeine Wohngebiete	55 dB (A)	40 dB (A)
Reine Wohngebiete	50 dB (A)	35 dB (A)
Kurgebiete	45 dB (A)	35 dB (A)



## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

### Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen – Beispiele Schall

Die durch den Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA verursachten Schallimmissionen (Zusatzbelastung) dürfen die in Tabelle 3 angegebenen Schallimmissionswerte an den entsprechenden Immissionsorten (in Punkt 6.3 der Antragsunterlagen dargestellt) 0,5 m vor geöffneten Fenstern am nächstgelegenen Wohngebäude nicht überschreiten.

Immissionsort (IO)	dB(A) nachts	dB(A) tags
IO 1	34	37
IO 2	38	40
IO 3	40	40

Der von der WEA ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 106,9$  dB(A) ... festgesetzt. Die WEA dürfen keine einzeltonhaltigen Geräusche verursachen.

Die WEA ..., ... und ... sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Betrieb (1.750 kW Nennleistung) mit einem maximalen Schalleistungspegel von  $L_{WA} = 104,0$  dB(A) ... zu betreiben. (Leistungsreduzierung Nacht)

## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

### Beispiel Schattenwurf

Vor Inbetriebnahme der Anlage sind alle von Schattenwurf betroffenen Immissionsorte und die neu errichteten Anlagen geodätisch **einzumessen** (Bezugssystem ETRS 89 mit UTM-Abbildung - 6°-Zonensystem, vorangestellte Zone 33). Die Vermessungen sind zu protokollieren (Lageplan).

Auf Grundlage dieser Vermessungsdaten ist ein **Abschaltkonzept** zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Betreiber hat ... darzulegen, durch welche ... Maßnahmen garantiert wird, dass ... unter Berücksichtigung der Vorbelastung an keinem Immissionsort die Immissionsrichtwerte für die **reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag** überschritten werden.

Die ermittelten **Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit** müssen von der Steuereinheit über **mindestens 12 Monate dokumentiert** werden. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig 6 Monate nach Inbetriebnahme der WEA und im Weiteren auf Anforderung durch die zuständige **Behörde vorzulegen**.

## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

### Beispiel artenschutzfachlicher Auflagen

#### Heckenbrüterschutz:

Zum Schutz von Heckenbrütern sind Rodungs- und Schnittmaßnahmen an Gehölzstrukturen im Zeitraum zwischen dem 30.09. und 01.03. durchzuführen (gemäß Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

#### Fledermausschutz:

Die WEA ... sind täglich vom 10.05. bis 30.09. für die Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten von < 6,5 m/s in Gondelhöhe und < 2 mm Niederschlag abzuschalten. Als Beleg für die erfolgten Abschaltungen sind der Genehmigungsbehörde die Laufzeitprotokolle jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

#### Monitoring:

Die Ergebnisse des Monitorings ... sind der zuständigen Artenschutzbehörde bis zum 01.12. jeden Jahres vorzulegen.

Ein Abschlussbericht mit Bewertung der Wirksamkeit der Vermeidungs- und CEF-Maßnahme für Rohrweihe und Kranich ist ... bis zum 01.12. des betreffenden Jahres einzureichen.

## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen Beispiel naturschutzfachlicher Auflagen

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Punkt 9.3 der Genehmigungsunterlagen) genannten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen bezüglich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind einzuhalten. Die Erschließung hat entsprechend der am 02.06.2015 überprüften und von der UNB abgenommenen Absteckung der Baubereiche gem. Abnahme-Protokoll zu erfolgen.

Es sind in der auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode 7 Winter-Linden ... zu pflanzen.

Pflanzqualität: 3 x v. mit Ballen, Hochstamm, aus extra weitem Stand, Mindeststammumfang 16 - 18 cm in 1,00 m Höhe, Pflanzgrube 1 x 1 x 1 m, Tiefenlockerung zusätzlich 0,20 m, Dreibocksystem mit Verseilung zur Gewährleistung der Standsicherheit

Die Fertigstellung der Ausgleichspflanzung ist der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen gemeindliches Einvernehmen

gemeindliche Einvernehmen (gE) dient der **Sicherstellung der Planungshoheit** der **Gemeinde** (Art. 28 Grundgesetz)

**Versagung** gE muss **begründet** werden - hinreichend bestimmte (aber noch nicht abgeschlossenen) gemeindliche Planung steht entgegen (z.B. Wohngebiet)

**rechtswidrig versagtes** gE (z.B. aufgrund anderer als die Planungshoheit betreffenden Belange) muss die **Genehmigungsbehörde ersetzen**  
(§ 36 Abs. 2 BauGB, § 71 Abs. 1 LBauO M-V)

**Gemeinde** ist durch Genehmigungsbehörde **vor** dem **Ersetzen** des gE **anzuhören**  
(Gemeinde hat erneut Gelegenheit über das gE zu entscheiden (§ 71 Abs. 4 LBauO M-V))

äußert sich **Gemeinde nicht fristgerecht**, **gilt** das **gE als erteilt** (§ 36 Abs. 2 BauGB)

gE ist **kein Instrument zur demokratisch gemeindlichen Willensbildung**.

## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

### Beispiel Ersetzen gemeindliches Einvernehmen

#### Auszug aus Genehmigungsbescheid

„Die Gemeinde ... darf gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB ihr Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden bauplanungsrechtlichen Gründen versagen.

Die Prüfung durch die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass die Begründung der Gemeinde nicht geeignet ist, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu versagen.

In der Folge soll entsprechend § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 71 Abs. 1 LBauO M-V die zuständige Behörde ein versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Aufgrund der Einvernehmensversagung der Gemeinde ... erfolgte gemäß § 71 Abs. 4 LBauO M-V am 02.09.2014 die Anhörung zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens.

Durch den Schriftsatz vom 09.12.2014 sind von der Gemeinde im Rahmen der Anhörung keine neuen rechtlich relevanten Versagungsgründe vorgebracht worden, sodass das Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB in Verbindung mit § 71 LBauO M-V ersetzt wird.“

## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

### Genehmigungsverfahren in der Praxis der StÄLU

#### Phase 1 Antragsunterlagen

- Vorgespräch StÄLU MM, Planer, Gutachter, Betreiber und ev. bereits Fachbehörden
- Einreichung der Antragsunterlagen (ein Exemplar) = Beginn des Verfahrens
- Plausibilitäts- / Vollständigkeitsprüfung aller Antragsunterlagen durch StÄLU
- ggf. Ergänzung oder Überarbeitung der Antragsunterlagen und erneute Prüfung durch StÄLU
- Beteiligung der Behörden, die in ihren Belangen berührt sein können (extra Folie)
- ggf. Beteiligung betroffener Dritter

## 2. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen

### Genehmigungsverfahren in der Praxis der StÄLU

#### Phase 2 Prüfung **Genehmigungsfähigkeit**

- ggf. stellen Fachbehörden Nachforderungen an die Antragsunterlagen
- detaillierte Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange durch StÄLU
- Fachbehörden geben Stellungnahmen mit Aussage zur Genehmigungsfähigkeit und zu erforderlichen Nebenbestimmungen ab
- i.d.R. Abstimmungen StÄLU, Antragssteller, Fachbehörden, Gutachter

#### Phase 3 **Genehmigung**

- StÄLU MM erstellt Genehmigungsbescheid (GB) mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) und Hinweisen, sofern Genehmigungsfähigkeit nach § 6 BImSchG gegeben
- ggf. Versand GB an betroffene Dritte



# Inhalt

1. Immissionsschutzrecht
2. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Windenergieanlagen
3. Überwachung von Windenergieanlagen

### 3. Überwachung

- Windenergieanlagen fallen nicht unter Anwendungsbereich der IED
- in MV Überwachung durch StÄLU alle 5 Jahre (Regelüberwachung)
- Anlassüberwachung:
  - keinen Anlass geben
- Fachbehörden überwachen eigene Belange eigenständig (keine Konzentrationswirkung wie im Genehmigungsverfahren mehr)

Auch das kommt vor

Verwaltungsstreitverfahren

Datum: 19.05.2015

**./ Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg**

in der o.g. Verwaltungsstreitsache bedauere ich sehr und bitte gleichzeitig um Verständnis dafür, dass eine Entscheidung noch nicht getroffen werden konnte. Hintergrund ist die im Senat bestehende Belastungssituation u.a. durch terminierte Normenkontrollverfahren und eine Vielzahl vorläufiger Rechtsschutzverfahren, ferner die gleichzeitige Tätigkeit der Senatsmitglieder in anderen Senaten - zum Teil auf Grund bestehender Vakanzen - und an anderen Gerichten.

Eine Entscheidung ist nunmehr für die nächsten Wochen beabsichtigt.

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

